

Förderverein Kinder in Eilvese e. V.

Satzung

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kinder in Eilvese e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Neustadt, Ortsteil Eilvese.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist allgemein die Förderung der Belange aller Kinder in Eilvese, insbesondere der Kinder des Kindergartens und der Grundschule in Eilvese.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied mit.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied kann mit vierwöchiger Frist zum 30.06. des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Mitgliedschaft kündigen.

(5) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand. Er ist nur aus wichtigem Grund möglich; insbesondere,

wenn das Mitglied in schuldhaft grober Weise Zweck und Ansehen des Vereins verletzt

mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zahlt.

Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

§ 4 – Beiträge, Spenden

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag wird jährlich bis zum 31.01. fällig und durch Einzugsermächtigung entrichtet. Beim Eintritt im laufenden Geschäftsjahr wird der Jahresbeitrag anteilig fällig.

(2) Darüber hinaus sind Sach- und Geldspenden möglich.

(3) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 - Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
- die Wahl von Vorstand und Kassenprüfer
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- der Beschluss über Satzungsänderungen
- der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Mitglieder sind durch den Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu laden.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Der Vorstand ist hierzu auch verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen.

(4) Die Tagesordnungspunkte der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungsbeginn dem Vorstand zuzuleiten. Maßgeblich ist der Poststempel.

(5) Die ordnungsgemäße geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die nicht beitragsrückständig sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind.

Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht bei Vorstandswahlen eine geheime Abstimmung beantragt wird.

(6) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Innen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt.

(7) Die Kassenprüfer werden benannt. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

(8) Der Vorstand und die Kassenprüfer bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.

(9) Von den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende gegenzuzeichnen ist.

(10) Vor Ablauf der Wahlperiode kann der Vorstand nur aus wichtigem Grund abgesetzt werden. In einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Absetzung nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(11) Das Stimmrecht ist übertragbar. Eine schriftliche Vollmacht darüber ist dem Leiter der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 7 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, d.h.

der/dem Vorsitzenden

der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden

der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden

der/dem Schriftführer/In

der/dem Schatzmeister/In

Damit können Schriftführer/In und Schatzmeister/In in Personalunion stellvertretende Vorsitzende sein.

(2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die erste oder zweite stellvertretende Vorsitzende tätig.

(3) Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert über Euro 250,00 ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

(4) Bei Tod, Rücktritt oder Vereinsaustritt eines gewählten Vorstandsmitglieds nehmen die restlichen Vorstandsmitglieder die Aufgaben kommissarisch wahr. Der Restvorstand benennt bis zur Ablaufperiode ein neues Vorstandsmitglied seines Vertrauens, damit der Verein handlungsfähig bleibt.

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, zu denen mit einer Frist von einer Woche eingeladen wird. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und durch den/die Vorsitzende/n gegenzuzeichnen.

(6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist nicht möglich. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(7) Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des Vorstandsvorsitzenden doppelt.

§ 8 – Kassenverwaltung/Kassenprüfung

(1) Alle Anweisungen müssen von der/dem Schatzmeister/In unterzeichnet und ab einem Betrag von Euro 250,00 von einem weiteren Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden.

(2) Die Kassenprüfer/Innen haben die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten. Den Kassenprüfer/Innen ist Einblick in die Kasse und in die Rechnungsunterlagen zu gewähren.

§ 9 – Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung mit Ausnahme der §§1 und 2 kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderung ist mit der Einladung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 10 – Auflösung des Vereins

(1) Ist der unter §2 aufgeführte Zweck des Vereins erreicht, wird der Verein aufgelöst.

(2) Die Auflösung des Vereins ist auch aus nicht zweckgebundenen Gründen möglich.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(4) Im Fall der Auflösung wird der Verein durch den Vorstand liquidiert.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten Eilvese.